

Wenden wir uns damit inhaltlichen Aspekten der Statuten zu. Der Präambel zufolge waren es 19 Kursoren, die zu jener Zeit das an der Kurie präsente Kollegium konstituierten. Abwesende Kursoren, so heißt es in der Präambel, – und damit sind wohl in erster Linie solche gemeint, die gerade auf Dienstreise waren – sollten nachträglich die Statuten unterschreiben. Damit entspricht die Zahl der Kursoren dem für die Anfangsjahre Clemens' V. regelmäßigen Präsenzbestand, wie er auch in den kurialen Rechnungsbüchern von 1307 bis 1309 mit 13–28 Kursoren verzeichnet ist¹⁹.

Von den 19 in den Statuten genannten Kursoren waren zumindest 15 Italiener, und wenigstens sie dürften bereits der Kurie Benedikts XI. (1303–1304), wenn nicht gar Bonifaz' VIII. (1294–1303) angehört haben. Biographisch sind sie kaum befriedigend zu erfassen, da sie angesichts ihrer untergeordneten Position in den kurialen Quellen zumeist nicht namentlich bezeichnet sind; und wenn doch einmal Namen begegnen, muß immer mit Namensgleichheit mehrerer Kurialen gerechnet werden, was die Identifizierung erschwert.

Der *magister cursorum* von 1306, Johannes von Todi, wird nicht gleichzusetzen sein mit dem gleichnamigen Oberkoch von 1299²⁰, da das einen unglaublichen Karriereknick des Oberkochen bedeuten würde. Andererseits ist die Identität mit einem Kanoniker und Altaristen der römischen Peterskirche, in welcher Funktion von 1298 bis 1313 ein Magister Johannes von Todi genannt ist²¹, angesichts des ständisch anspruchsvollen Niveaus des vatikanischen höheren Klerus ebensowenig anzunehmen. So bleibt Johannes' Erwähnung als Vorsteher des Kursorenkollegiums singulär.

Albertus Gallicus wird bereits in bonifazianischer Zeit, und zwar im Jahr 1302 genannt; er war Kursor bis zu seinem Lebensende im Jahr 1323²². Der Kursor Boninus von Siena ist von 1299 bis 1310 nachweis-

19) Dazu Bernard Guillemain, *Le personnel de la cour de Clément V*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 63 (1951) S. 153, 159 f., der jedoch offenbar die Gesamtzahl und nicht den Präsenzbestand registriert.

20) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 484, 485, 555; dazu Johannutius de Tuderto 1302, ebd. Nr. 2231.

21) Robert Montel, *Les Chanoines de la Basilique Saint-Pierre de Rome des Statuts Capitulaires de 1277–1279 à la fin de la Papauté d'Avignon. Étude prosopographique I*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 42 (1988) S. 365–450, darin S. 392 N. 7.

22) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 2225, 2227, 2578, 2682; Karl Heinrich Schäfer, *Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter*